

Beitragssatzung des MCC Tessin e.V.

Die Mitglieder des Vereins „MCC Tessin e.V.“ haben auf ihrer Versammlung am 18.10.2014 die nachstehende Beitragssatzung beschlossen:

§ 1

Zweck

Zur Festlegung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 5 (1 & 2) der Vereinssatzung vom 18.10.2014 gibt sich der Verein „MCC Tessin e.V.“ eine Beitragssatzung.

§ 2

Beitragshöhe

Für den Erwerb der Mitgliedschaft durch schriftliche Antragsstellung wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 30,-€ erhoben.

Von den Vereinsmitgliedern werden folgende Mitgliedsbeiträge pro Jahr erhoben:

- (1) für aktive Vereinsmitglieder (Sportler) ab vollendeten 18.Lebensjahr 60,- Euro
- (2) für alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18.Lebensjahr 45,- Euro
- (3) für passive Vereinsmitglieder ab vollendeten 18.Lebensjahr 20,- Euro
- (4) für Ehrenmitglieder, Senioren (Rentner) und weibliche Mitglieder 0,- Euro
- (5) jedes aktive Vereinsmitglied (Sportler) hat pro Kalenderjahr 20

Pflichtarbeitsstunden auf dem Gelände des MCC Tessin e.V. zu leisten. Der Wert einer Arbeitsstunde wird mit 10,-€ beziffert. Die geleisteten Arbeitsstunden hat jedes Vereinsmitglied eigenverantwortlich zur Jahreshauptversammlung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen. Als Nachweis ist der Vordruck lt. Anlage 1 der aktuellen Beitragssatzung zu nutzen.

§ 3

Zahlung und Fälligkeit der Beiträge

- (1) Die Begleichung der fälligen Mitgliedsbeiträge erfolgt eigenverantwortlich durch Banküberweisung auf das Konto des MCC Tessin e.V. oder Bareinzahlung beim Schatzmeister bis zum 31.März des laufenden Kalenderjahres.
- (2) Jedes Vereinsmitglied erhält unmittelbar nach Zahlungseingang einen neuen Clubausweis mit dem Vermerk des gezahlten Mitgliedsbeitrages.
- (3) Für entrichtete Mitgliedsbeiträge werden keine Zuwendungsbestätigungen nach dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (§50 (1) EStDV) ausgestellt, weil Zwecke i. S. d. von § 10 (1) S. 2 EStG gefördert werden.

§ 4

Säumige Beitragszahlungen

- (1) Wird durch das Vereinsmitglied der Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 31.März des laufenden Kalenderjahres entrichtet, kann der Schatzmeister das säumige Vereinsmitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages mahnen. Erfolgt die Mahnung

schriftlich, ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 5,-€ durch das Vereinsmitglied zu entrichten.

(2) Eine unentgeltliche Nutzung des Vereinsgeländes ist nur Vereinsmitgliedern gestattet, die ihren Mitgliedsbeitrag bezahlt und ihre Pflichtarbeitsstunden geleistet haben. Der Nachweis erfolgt in der Regel über den gültigen Clubausweis bzw. in einer anderen geeigneten Form.

(3) Versäumt ein Vereinsmitglied im laufenden Kalenderjahr die Beitragszahlung und erfolgt bis zur Jahreshauptversammlung kein schriftlicher Nachweis der Pflichtarbeitsstunden erlischt zum Ende des laufenden Jahres die Mitgliedschaft. Einer besonderen Kündigung seitens des Vereins bedarf es dazu nicht.

§ 5 Rückgabe von Beiträgen

Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Stundung, Erlass

Der Vorstand des Vereins kann nach seinem pflichtgemäßen Ermessen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden, wenn ein Härtefall vorliegt. Dazu stellt das Vereinsmitglied beim Vorstand einen schriftlichen Antrag.

§ 7 Änderung der Beitragssatzung

Gravierende Änderungen der Beitragssatzung, vor allem der Beitragshöhe können entsprechend § 8 der Vereinssatzung nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Einfache Änderungen, vor allem Formulierungen bzw. Präzisierungen im Wortlaut können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§8 Inkrafttreten sowie Außerkrafttreten der Beitragssatzung

Die vorstehende Beitragssatzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18.10.2014 beschlossen. Die Beitragssatzung erlischt mit der Auflösung des Vereins. Diese Beitragssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Tessin den 02.02.2019

Stempel

Unterschrift Vorstand